



Brüssel, den 12. November 2025
(OR. en)

15225/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0356 (NLE)

JAI 1649
ASIM 75
RELEX 1446

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 11. November 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 702 final

Betr.: Vorschlag für einen
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zum Plan der Union für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären
Gründen (2026-2027)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 702 final.

Anl.: COM(2025) 702 final

15225/25

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.11.2025
COM(2025) 702 final

2025/0356 (NLE)
SENSITIVE*

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zum Plan der Union für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen
(2026-2027)**

* When detached from the Annex - NOT SENSITIVE

BEGRÜNDUNG

(1) KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Seit 2015 haben 21 Mitgliedstaaten freiwillig zu den Bemühungen der Europäischen Union (EU) um Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen beigetragen. Zwischen 2015 und 2025 unterstützte die Europäische Kommission die an sechs Ad-hoc-Programmen teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Hilfe der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) politisch, finanziell und operativ. Diese Bemühungen, zu denen auch die beim Globalen Flüchtlingsforum 2023 eingegangenen Verpflichtungen zählen, belegen das Engagement für die Ziele des Globalen Pakts für Flüchtlinge¹ mit Blick auf einen erweiterten Zugang zu Drittstaatslösungen und eine Verringerung des Drucks auf die Aufnahmeländer.

Im Rahmen der Ad-hoc-Programme haben sich die Mitgliedstaaten hauptsächlich auf die Neuansiedlung und die Aufnahme aus humanitären Gründen im Einklang mit der jährlichen Prognose über den globalen Neuansiedlungsbedarf² des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) und den Leitlinien der Kommission für gemeinsame Neuansiedlungsrioritäten der EU³ fokussiert. Folglich konzentrierten sich die Anstrengungen der Mitgliedstaaten bisher hauptsächlich auf die Schaffung von Möglichkeiten für eine Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen für syrische Flüchtlinge, die in der Region vertrieben wurden (u. a. in Jordanien, Libanon und der Türkei) sowie für sonstige Schutzbedürftige entlang der zentralen Mittelmeerroute (u. a. in Ägypten, Äthiopien, Libyen, Niger, Sudan und Tschad) und die Unterstützung der Aufnahme gefährdeter Afghaninnen und Afghanen in der EU.

Auf der Grundlage der Erfahrungen mit den Ad-hoc-Programmen wird mit der Verordnung (EU) 2024/1350⁴ (im Folgenden „Verordnung“) ein strukturiertes System für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen eingeführt, das die Politik der Union in diesen Bereichen festlegt und ein gemeinsames Konzept für die sichere und legale Einreise schutzbedürftiger Personen in die Union bietet. Die Verordnung zielt darauf ab, den Beitrag der EU zu internationalen Initiativen für die Neuansiedlung und die Aufnahme aus humanitären Gründen zu verbessern, insbesondere, indem ein verlässlicher, aber flexibler Rahmen geschaffen wird, einschließlich eines gemeinsamen Aufnahmeverfahrens und einer neuen Governance-Struktur für den Plan der Union für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen 2026-2027 (im Folgenden „Unionsplan“).

Die Verordnung ist ein zentraler Bestandteil des Migrations- und Asylpakets (im Folgenden „Paket“)⁵ an der Schnittstelle zwischen der internen und der externen Dimension. Mit dem im

¹ <https://www.unhcr.org/the-global-compact-on-refugees.html>.

² <https://www.unhcr.org/what-we-do/build-better-futures/solutions/resettlement>.

³ Empfehlung (EU) 2020/1364 der Kommission vom 23. September 2020 zu legalen Schutzwegen in die EU: Förderung der Neuansiedlung, der Aufnahme aus humanitären Gründen und anderer komplementärer Zugangswege, C/2020/6467 (ABl. L 317 vom 1.10.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2020/1364/oi>).

⁴ Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1350, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1350/oi>).

⁵ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission vom 23. September 2020 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der

Mai 2024 angenommenen Paket und insbesondere der Verordnung (EU) 2024/1351⁶ wird ein Gesamtkonzept durch eine integrierte Politikgestaltung im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement eingeführt, das sowohl die internen als auch die externen Komponenten umfasst. Eines der Ziele des Pakets ist es, zur Schaffung legaler Einreisemöglichkeiten in die EU beizutragen. Ferner wird das Ziel festgelegt, maßgeschneiderte umfassende und ausgewogene Migrationsdialoge und -partnerschaften mit den Herkunfts- und Transitländern der Migrantinnen und Migranten einzugehen und zu vertiefen, um das Migrationsmanagement zu verbessern, indem durch eine engere Zusammenarbeit gemeinsam Herausforderungen bewältigt und Chancen genutzt werden.

Dieses Gesamtkonzept spiegelt sich in den in Artikel 3 der Verordnung genannten drei Zielen wider: Durch den Unionsrahmen für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen wird

- (1) „die legale und sichere Einreise von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die ... für eine Aufnahme in Frage kommen und bei denen keine Gründe für eine Ablehnung vorliegen, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ermöglicht“, und zwar auf der Grundlage der freiwilligen Beiträge der Mitgliedstaaten, um den Betroffenen Schutzstatus zu gewähren, und die Mitgliedstaaten zu ermutigen, ihre Anstrengungen zu diesem Zweck zu verstärken. Dies ergänzt die erheblichen Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten bereits unternehmen, um ein wirksames Migrationsmanagement zu gewährleisten, schutzbedürftige Personen zu schützen und die rechtzeitige und wirksame Umsetzung des Pakets in seiner Gesamtheit sicherzustellen.
- (2) „zur Steigerung des Beitrags der Union zu internationalen Initiativen zu Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen beigetragen, um die Gesamtzahl der für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen verfügbaren Plätze zu erhöhen“. Da der Schutzbedarf nach wie vor hoch ist und nach wie vor kontinuierlich irreguläre Einreisen in die EU trotz eines allgemeinen Abwärtstrends seit 2024⁷ stattfinden, ist es sehr wichtig, für sichere und legale Alternativen zu den gefährlichen Migrationsrouten zu sorgen, auf die sich viele Menschen in einer riskanten Lage gezwungenermaßen begeben.
- (3) „ein Beitrag zum Ausbau der Partnerschaften der Union mit Drittstaaten in Regionen geleistet, in die eine große Zahl von Personen, die internationalen Schutz benötigen, vertrieben wurde“. Durch die Förderung der Lastenteilung können die Neuansiedlung und die Aufnahme aus humanitären Gründen dazu beitragen, den umfassenden Dialog mit wichtigen Partnerländern weiter zu stärken. Auf diese Weise könnte die EU im Rahmen eines routenbezogenen Gesamtkonzepts weitere Fortschritte bei der Verwirklichung eines breiteren Spektrums von Zielen im Bereich Migrationsmanagement – einschließlich legaler Migration, Bekämpfung von Schleuserkriminalität sowie Rückkehr und Rückübernahme – erzielen.

⁶ Regionen „Ein neues Migrations- und Asylpaket“, COM(2020) 609 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020DC0609>.

⁷ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj>).

⁷ Konsolidierte Frontex-Daten zu illegalen Grenzübertritten.

Im Einklang mit diesen drei Zielen ist in Artikel 8 der Verordnung vorgesehen, dass der Rat auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags einen auf zwei Jahre angelegten Unionsplan annehmen muss, und zwar in dem Jahr, das dem vorgesehenen Durchführungszeitraum vorausgeht. Der Vorschlag der Kommission für den Unionsplan für 2026-2027 sollte daher im Jahr 2025 angenommen werden. Dieser Vorschlag muss den Ergebnissen der Sitzungen des Hochrangigen Ausschusses für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen (im Folgenden „Hochrangiger Ausschuss“), der Prognose des UNHCR über den globalen Neuansiedlungsbedarf⁸ sowie den Angaben der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission hinsichtlich ihrer Beiträge gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung gebührend Rechnung tragen.

In den Sitzungen des Hochrangigen Ausschusses vom 7. November 2024 und 17. März 2025 herrschte Einigkeit darüber, dass Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen zu einem festen Bestandteil des Gesamtkonzepts für das Migrationsmanagement, auch außerhalb der EU, werden müssen. Zu diesem Zweck und ohne seine Ziele hinsichtlich Solidarität und humanitären Handelns zu beeinträchtigen, sollte der Unionsplan darauf abzielen, die Bemühungen der EU und der Mitgliedstaaten um den Aufbau von Partnerschaften mit Nicht-EU-Ländern zu unterstützen, um so den Dialog mit diesen Ländern zu fördern und die Schutzzonen für Schutzbedürftige auszuweiten. Darauf hinaus haben viele Mitgliedstaaten zwar den durch Initiativen zur Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen gebotenen Schutz ebenso wie deren strategischen Wert erkannt, jedoch auch auf Herausforderungen hingewiesen, die aktuell die eigene Fähigkeit, zu diesem Unionsplan beizutragen, einschränken würden – wie die Überlastung der nationalen Aufnahmesysteme sowie andere wichtige politische und finanzielle Erwägungen. Um diesen Herausforderungen Rechnung zu tragen, wird im Unionsplan anerkannt, dass die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen freiwilligen Beiträge von ihrer Fähigkeit abhängen, sie auch zu leisten.

Im vorliegenden Vorschlag wird im Einklang mit der Verordnung auch die Prognose des UNHCR über den globalen Neuansiedlungsbedarf gebührend berücksichtigt. Schätzungen des UNHCR zufolge werden im Jahr 2026 rund 2,5 Millionen Flüchtlinge neu angesiedelt werden müssen, was gegenüber 2,9 Millionen im Jahr 2025 einen leichten Rückgang darstellt. Umgekehrt weist das UNHCR auch auf einen erheblichen Rückgang der für 2025 erwarteten Zusagen hin. Im Einzelnen geht es davon aus, dass gefährdete Afghanen und syrische Flüchtlinge im nächsten Jahr die Hauptbevölkerungsgruppen sein werden, die neu angesiedelt werden müssen, gefolgt von südsudanesischen, sudanesischen und Rohingya-Flüchtlingen sowie kongolesischen Flüchtlingen (Demokratische Republik Kongo). Was die Aufnahmeländer betrifft, so geht das UNHCR davon aus, dass der größte Neuansiedlungsbedarf – in absteigender Reihenfolge – in Iran, der Türkei, Pakistan, Äthiopien, Uganda, Libanon, Tschad, Bangladesch, Ägypten und Thailand bestehen wird, während andere Flüchtlingssituationen nach wie vor die Aufmerksamkeit der EU erfordern.

Der Vorschlag soll die Bemühungen gleichgesinnter Länder ergänzen, die zugesagt haben, schutzbedürftigen Menschen die Neuansiedlung und andere sichere Optionen der Einreise zu ermöglichen, um dem weltweiten Neuansiedlungsbedarf gerecht zu werden. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, sich in den bestehenden Foren zur Förderung kooperativer Ansätze im Hinblick auf die globale Neuansiedlung – wie den UNHCR-

⁸ UNHCR, Projected Global Resettlement Needs 2026 (24. Juni 2025), <https://www.unhcr.org/publications/2026-projected-global-resettlement-needs-pgrn>.

Konferenzen zu Neuansiedlungsfragen und ergänzenden Einreisemöglichkeiten (UNHCR Consultations on Resettlement and Complementary Pathways) – zu engagieren.

Der Beitrag der EU zur Deckung des weltweiten Bedarfs an Neuansiedlungen und Aufnahmen aus humanitären Gründen, auch als Instrument der externen Dimension des Migrationsmanagements

Im Vorschlag der Kommission wird der gemeinsame Beitrag der EU zur Deckung des weltweiten Bedarfs an Neuansiedlungen und Aufnahmen aus humanitären Gründen im Zeitraum 2026-2027⁹ dargelegt. Auf der Grundlage der Angaben, die neun Mitgliedstaaten der Kommission freiwillig übermittelt haben, werden in diesem Vorschlag für den Zeitraum 2026-2027 insgesamt 15 230 Neuansiedlungen und Aufnahmen aus humanitären Gründen veranschlagt. Gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung kann der Unionsplan gegebenenfalls geändert werden, wenn neue Umstände dies erfordern (z. B. um neue freiwillige Beiträge zu berücksichtigen). Dies könnte auch der Fall sein, um neuen Prioritäten Rechnung zu tragen, die in nach der Annahme des Unionsplans veröffentlichten Prognosen des UNHCR über den globalen Neuansiedlungsbedarf ermittelt werden, oder um anderen neu aufkommenden Bedürfnissen gerecht zu werden.

Im Unionsplan wird der strategische Ansatz der EU für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen auf der Grundlage folgender Elemente festgelegt:

- (1) Um die Umsetzung eines Gesamtrouten-Konzepts zu unterstützen, konzentriert sich der Unionsplan darauf, sichere und legale Einreisemöglichkeiten aus Regionen und Ländern entlang der wichtigsten Migrationsrouten in die EU zu schaffen und zielt darauf ab, die Schutzzonen auf diesen Routen auszuweiten. Dies steht im Einklang mit dem routenbezogenen Konzept, das vom UNHCR und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) gemeinsam unterstützt wird.
- (2) Der Unionsplan zielt darauf ab, die Partnerschaften der EU mit wichtigen Nicht-EU-Ländern, die viele Flüchtlinge aufnehmen, im Einklang mit dem Gesamtkonzept des Pakets, den Zielen der Verordnung und den Beratungen im Hochrangigen Ausschuss weiter zu stärken. Der Schwerpunkt liegt auf Ländern, mit denen die EU und die Mitgliedstaaten einen kooperativen Dialog aufgenommen haben oder Fortschritte bei der Verwirklichung allgemeinerer Ziele im Bereich Migrationsmanagement und internationaler Schutz machen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten können die gemeinsamen Bemühungen um Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen auch nutzen, um Verhandlungen über Partnerschaften auf EU- und auf nationaler Ebene fortzusetzen. Die im Einklang mit diesem Unionsplan durchgeföhrten Initiativen sollten andere Initiativen zur Ausweitung der Schutzzonen in Nicht-EU-Ländern in dem Bemühen, die Lage von Migrantinnen und Migranten zu stabilisieren, ergänzen – ebenso wie andere Lösungen, etwa die Schaffung legaler Einreisemöglichkeiten für schutzbedürftige Menschen und die freiwillige Rückkehr.
- (3) In den Sitzungen des Hochrangigen Ausschusses betonten einige Mitgliedstaaten, dass der Unionsplan ein flexibles und zur Reaktion auf Krisen geeignetes Instrument sein sollte, das rasch angepasst und mit dem schnell auf neu entstehende Bedürfnisse reagieren kann. Während des Durchführungszeitraums können die

⁹ Im Einklang mit der Verordnung können die im Unionsplan dargelegten freiwilligen Beiträge durch Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Zuge nationaler Neuansiedlungsregelungen, einschließlich solcher, die durch EU-Mittel unterstützt werden, ergänzt werden.

Mitgliedstaaten daher ihre Programme und Prioritäten im Rahmen der Parameter der im Unionsplan festgelegten regionalen Prioritäten anpassen.

Dieser strategische Ansatz wird auch Teil der längerfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement sein, die die Kommission gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1351¹⁰ noch in diesem Jahr annehmen wird.

Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen: Inklusion und Integration fördern

Bei der Durchführung dieses Unionsplans können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung beschließen, Antragstellern mit nachgewiesenen sozialen Bindungen oder sonstigen Merkmalen, die ihre Integration in die betreffenden Mitgliedstaaten erleichtern würden, den Vorzug zu geben. Die Integration der durch Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen aufgenommenen Menschen ist für den Erfolg der Programme entscheidend. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, ein umfassendes Konzept für Module zur Orientierung vor der Ausreise, zum Spracherwerb und zur kulturellen Orientierung zu entwickeln. Sie können auch die Entwicklung geeigneter Instrumente und Schulungsmodule für eine künftige Integration in den Arbeitsmarkt erwägen. Diese Maßnahmen würden neu angesiedelte und aus humanitären Gründen aufgenommene Menschen dabei unterstützen, in ihren künftigen Aufnahmegemeinschaften ihr volles Potenzial einzubringen, und den gesellschaftlichen Zusammenhalt gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten können auch internationale und zivilgesellschaftliche Organisationen, einschließlich von Migranten und Flüchtlingen geführte Organisationen, oder andere einschlägige Partner auffordern, ihre Bemühungen zu unterstützen, um die Integration von im Rahmen der Verordnung aufgenommenen Menschen zu unterstützen. Im Einklang mit der Empfehlung (EU) 2020/1364 der Kommission¹¹ und den Leitlinien zum EU-Konzept für Patenschaftsprogramme der EUAA¹² werden die Mitgliedstaaten ferner aufgefordert, Partnerschaften mit zivilgesellschaftlichen Organisationen weiter zu sondieren, um Patenschaftsprogramme und humanitäre Korridore einzurichten und so den Beitrag der jeweiligen Mitgliedstaaten zu globalen Initiativen für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen zu erhöhen, sowie Programme zu entwickeln und zu unterstützen, die den Zugang zu ergänzenden Einreisemöglichkeiten für Menschen, die internationalen Schutz benötigen – etwa legale Wege der Arbeitsmigration und Bildung – erleichtern.

Operative Unterstützung und Infrastruktur

Um ihre Maßnahmen zur Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen zu unterstützen, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die bestehende operative Infrastruktur sowie das Fachwissen und die Unterstützung, die von der EUAA, internationalen und

¹⁰ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 2024/1351, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oi>).

¹¹ Empfehlung (EU) 2020/1364 der Kommission vom 23. September 2020 zu legalen Schutzwegen in die EU: Förderung der Neuansiedlung, der Aufnahme aus humanitären Gründen und anderer komplementärer Zugangswege, C/2020/6467 (ABl. L 317 vom 1.10.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2020/1364/oi>).

¹² „Guidelines on the EU approach to community sponsorship“ (Leitlinien zum EU-Konzept für Patenschaftsprogramme), abrufbar unter: https://euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2024-12/2024_12_Guidelines_on_the_EU_approach_to_community_sponsorship_EN.pdf.

zivilgesellschaftlichen Organisationen – einschließlich von Migranten geführten Organisationen – und allen anderen relevanten Partnern bereitgestellt werden, kosteneffizient zu nutzen. Die bestehende Infrastruktur (einschließlich der Notfall-Transitmechanismen¹³, der Fazilität zur Unterstützung von Neuansiedlungen in der Türkei der EUAA¹⁴ und des Nothilfe-Transitzentrums in Timișoara¹⁵) kann den Mitgliedstaaten nach Bedarf wertvolle Hilfe leisten und zu diesem Zweck angemessen unterstützt werden. Ohne die von den genannten Infrastrukturen und Initiativen angebotenen Alternativen zu behindern, sollten die Mitgliedstaaten der Neuansiedlung direkt aus dem Asylland aus Zeit- und Kostengründen Vorrang einräumen.

Die Koordinierung der verschiedenen Parteien, die operative Unterstützung leisten, wird entscheidend dafür sein, dass die neu angesiedelten und aus humanitären Gründen aufgenommenen Menschen wirksam in ihre Aufnahmegerüsse integriert werden können.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag der Kommission für einen Unionsplan basiert auf der Verordnung und baut auf den Initiativen zur Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen auf, die bisher auf nationaler und EU-Ebene freiwillig eingeleitet wurden. Er spiegelt auch das im Migrations- und Asylpaket dargelegte Gesamtkonzept wider, insbesondere die Verordnung (EU) 2024/1347 (Anerkennungsverordnung)¹⁶, die Verordnung (EU) 2024/1351 (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement)¹⁷ und die Verordnung (EU) 2024/1358 (Eurodac-Verordnung)¹⁸. Er steht zudem im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/2303

¹³ <https://www.unhcr.org/rw/who-we-help/evacuees-libya-emergency-transit-mechanism>.

¹⁴ <https://euaa.europa.eu/asylum-report-2024/53-operational-and-technical-assistance>.

¹⁵ <https://www.unhcr.org/ro/stiri/centrul-de-tranzit-%C3%AEn-regim-de-urgen%C5%A3%C4%83-ctu-inaugurat-%C3%AEn-timi%C5%9Foara>.

¹⁶ Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1347, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1347/oi>).

¹⁷ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oi>).

¹⁸ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oi>).

(Verordnung über die Asylagentur)¹⁹ und der Verordnung (EU) 2021/1147 (Verordnung über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds)²⁰.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag der Kommission für einen Unionsplan unterstützt die Durchführung der Verordnung und die Umsetzung des Pakets, einschließlich seiner externen Dimension. Er trägt zur Verwirklichung des Ziels der EU bei, ihre strategischen Beziehungen und Migrationspartnerschaften mit Nicht-EU-Ländern, insbesondere mit Herkunfts- und Transitländern, weiter auszubauen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1350 sieht vor, dass der Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen auf zwei Jahre angelegten Plan für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen (Unionsplan) in dem Jahr annimmt, das dem für die Durchführung des Plans vorgesehenen Zweijahreszeitraum vorausgeht, in dem der Plan umgesetzt werden soll.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung wird dem Rat die Zuständigkeit für die Annahme des Unionsplans übertragen.

Titel V AEUV zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verleiht der EU in diesem Bereich gewisse Befugnisse. Diese Befugnisse müssen im Einklang mit Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union ausgeübt werden (d. h. nur sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf EU-Ebene besser zu verwirklichen).

Die Verordnung wurde im Einklang mit diesem Subsidiaritätsprinzip erlassen. Der Unionsplan im Rahmen der Verordnung soll dazu beitragen, den Umfang des Beitrags der EU zu internationalen Initiativen zur Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen zu erweitern und zu erhöhen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union wird der Vorschlag der Kommission der EU dabei helfen, die in der Verordnung festgelegten gemeinsamen Ziele zu erreichen, aber nicht über das für die Erreichung dieser Ziele unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

¹⁹ Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj>).

²⁰ Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj>).

- **Wahl des Instruments**

Gemäß Artikel 8 der Verordnung sollten dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden, eine spezifische Form des Durchführungsrechtsakts wird jedoch nicht vorgeschrieben. Die Form eines Durchführungsbeschlusses des Rates ohne Adressaten ist angemessen, da der Unionsplan nicht nur die Mitgliedstaaten betrifft, die zu seiner Durchführung beitragen, sondern auch andere Akteure.

- 3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

In der Verordnung ist festgelegt, dass sowohl die Kommission als auch der Rat bei der Ausarbeitung des Unionsplans den Ergebnissen der Sitzungen des mit der Verordnung eingesetzten Hochrangigen Ausschusses gebührend Rechnung tragen müssen. Der Vorschlag der Kommission stützt sich auch auf den regelmäßigen Austausch mit den einschlägigen Interessenträgern. Dazu gehören die EUAA, das UNHCR, die IOM und Mitglieder der Zivilgesellschaft (vertreten durch das International Rescue Committee (IRC)).

In dem Vorschlag werden die Beratungen berücksichtigt, die bei den beiden Sitzungen des Hochrangigen Ausschusses vom 7. November 2024 und 17. März 2025 stattgefunden haben. Im Hochrangigen Ausschuss unter dem Vorsitz der Kommission kamen Vertreter des Europäischen Parlaments, des Rates, aller 27 Mitgliedstaaten, der EUAA, des UNHCR und der IOM sowie Mitglieder der Zivilgesellschaft (vertreten durch das IRC) zusammen. In diesen Sitzungen betonten die Teilnehmer die Notwendigkeit, das Thema der Neuansiedlung zu einem festen Bestandteil der externen Dimension der Migration zu machen, Integrationshilfe bereitzustellen, um qualitativ hochwertige Programme zu gewährleisten, und den Unionsplan flexibel zu gestalten. Der Vorschlag baut auf den Beiträgen des UNHCR, der IOM und des IRC im Vorfeld der Sitzungen des Hochrangigen Ausschusses auf.

Darüber hinaus baut der Vorschlag auf den Informationen auf, die in den Sitzungen der Arbeitsgruppe des Europäischen Parlaments für die Umsetzung des Migrations- und Asylpakets, der Expertengruppe für Neuansiedlung und des Netzwerks für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen der EUAA zwischen Juni 2024 und Mai 2025 ausgetauscht wurden.

Der Vorschlag stützt sich ferner auf die schriftlichen Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, die zwischen April und September 2025 stattfanden.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag der Kommission für den Unionsplan im Rahmen der Verordnung steht im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannten Grundsätzen, insbesondere den Artikeln 1, 7, 18, 19, 21, 22, 24 und 26. Mit ihm werden ferner internationale rechtliche Verpflichtungen erfüllt, darunter das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 13. Januar 1967 geänderten Fassung.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Unionsplan soll zur Umsetzung der Verordnung beitragen. Die Verordnung über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds²¹ (AMIF-Verordnung) in der durch die Verordnung geänderten Fassung sollte eine gezielte Unterstützung in Form von finanziellen Anreizen für jede im Einklang mit dem Unionsrahmen aufgenommene Person sowie für Maßnahmen zur Schaffung einer geeigneten Infrastruktur und geeigneter Dienstleistungen zur Umsetzung des Unionsplans vorsehen (Erwägungsgrund 28). Weitere Angaben zum Haushalt werden nicht für erforderlich erachtet.

Der Vorschlag enthält keine digitale Komponente, da mit ihm verbindliche Vorgaben für Interoperabilitätslösungen nicht wesentlich geändert werden.

5. SONSTIGE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Gemäß Artikel 15 der Verordnung müssen die Mitgliedstaaten der Kommission und der EUAA die für die Überwachung der Durchführung des Unionsplans erforderlichen Informationen übermitteln. Darüber hinaus sollten auch der Hochrangige Ausschuss für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen oder andere Fachgruppen (z. B. die Expertengruppe für Neuansiedlung) einberufen werden, um über die Fortschritte der Mitgliedstaaten und Partner bei der Verwirklichung der im Unionsplan festgelegten gemeinsamen Ziele Bericht zu erstatten.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung werden in Artikel 1 des Vorschlags der Kommission für den Unionsplan die voraussichtlichen Gesamtbeiträge der EU zur Deckung des globalen Bedarfs an Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen für den Zeitraum 2026-2027 dargelegt. Einzelheiten zur Beteiligung der beitragenden Mitgliedstaaten sind dem Anhang des Beschlusses zu entnehmen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung und im Einklang mit den Beratungen des Hochrangigen Ausschusses, der PGRN des UNHCR und den freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten wird in Artikel 2 des Vorschlags der geografische Geltungsbereich der EU-

²¹ Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj>).

Initiativen zur Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen festgelegt, die 2026-2027 durchgeführt werden sollen.

Ferner ist in Artikel 3 des Vorschlags festgelegt, dass die Mitgliedstaaten der Kommission und der EUAA angemessene und zeitnahe Informationen zur Verfügung stellen müssen, um die Umsetzung des Unionsplans zu überwachen.

2025/0356 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zum Plan der Union für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen (2026-2027)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147²², insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zweck dieses Beschlusses ist es, den Plan der Union für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen (im Folgenden „Unionsplan“) für die Jahre 2026 und 2027 festzulegen, um einen Beitrag zur Deckung des globalen Bedarfs an Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen zu leisten.
- (2) Der Unionsplan sollte der Prognose des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) über den globalen Neuansiedlungsbedarf gebührend Rechnung tragen. Schätzungen des UNHCR zufolge müssen im Jahr 2026 weltweit rund 2,5 Millionen Flüchtlinge neu angesiedelt werden. Der Unionsplan berücksichtigt die vom UNHCR ermittelten Prioritäten sowie dessen Prognosen zu den Regionen und Drittstaaten, aus denen die Neuansiedlung und die Aufnahme aus humanitären Gründen in erster Linie erfolgen sollten.
- (3) Im Unionsplan ist die Gesamtzahl der Personen festgelegt, die die Mitgliedstaaten im Durchführungszeitraum aufzunehmen gedenken. Dieses Ziel trägt den Ergebnissen der Sitzungen des Hochrangigen Ausschusses für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen (im Folgenden „Hochrangiger Ausschuss“) vom 7. November 2024 und 17. März 2025 gebührend Rechnung und spiegelt in vollem Umfang die freiwilligen Angaben der Mitgliedstaaten in den Sitzungen des Hochrangigen Ausschusses sowie deren anschließende schriftliche Beiträge wider, die die Kommission vor der Annahme ihres Vorschlags erhalten hat.

²²

ABl. L, 2024/1350, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1350/oj>.

- (4) Dabei gilt es zu bedenken, dass die freiwilligen Beiträge der Mitgliedstaaten von der tatsächlichen operativen Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Programme, der Kapazität ihrer nationalen Aufnahmesysteme und der verfügbaren Unterstützung durch die Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Agentur“), internationale Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft oder andere relevante Partner abhängen.
- (5) Basierend auf den Beratungen in den Sitzungen des Hochrangigen Ausschusses trägt der Unionsplan bezüglich der Festlegung der Regionen und Länder, aus denen die Aufnahme erfolgen sollte, den Erfahrungen der Mitgliedstaaten und anderer beteiligter Akteure bei der Umsetzung von sechs Ad-hoc-Regelungen für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen, die seit 2015 mit EU-Mitteln unterstützt werden, Rechnung. Ferner berücksichtigt der Unionsplan auch die bestehenden operativen Infrastrukturen wie die Notfall-Transitmechanismen, die Fazilität der Agentur zur Unterstützung der Neuansiedlung in der Türkei und ähnliche im Durchführungszeitraum gegebenenfalls zu erprobende Initiativen sowie das Nothilfe-Transitzentrum in Rumänien; sie spielen bei der Unterstützung der Neuansiedlungs- und Aufnahmemaßnahmen der Mitgliedstaaten eine entscheidende Rolle.
- (6) Mit dem Unionsplan, der sich gezielt auf die Regionen und Länder entlang der wichtigsten Migrationsrouten in die Union konzentriert, sollen die Schutzzonen entlang dieser Routen ausgeweitet werden. Dies steht auch im Einklang mit dem routenbezogenen Konzept, das vom UNHCR und der Internationalen Organisation für Migration gemeinsam gefördert wird.
- (7) Im Unionsplan wird auch die Rolle nachgewiesener sozialer Bindungen oder sonstiger Merkmale anerkannt, die die Integration in einem Mitgliedstaat erleichtern können, wozu auch Sprachkenntnisse oder ein früherer Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat zählen.
- (8) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1350 sollte der Unionsrahmen für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen einen Beitrag zum Ausbau der Partnerschaften der Union mit Drittstaaten in Regionen leisten, in die eine große Zahl von Personen, die internationalen Schutz benötigen, vertrieben wurde. Der Hochrangige Ausschuss hat betont, dass die Neuansiedlung und die Aufnahme aus humanitären Gründen dazu beitragen sollten, maßgeschneiderte und für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften mit einschlägigen Drittstaaten auf bilateraler, regionaler, multilateraler und internationaler Ebene weiter zu stärken. Daher sollten mit dem Unionsplan gezielt Aufnahmeländer unterstützt werden, mit denen die Union oder ihre Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gesamtkonzept, das im Migrations- und Asylpaket – insbesondere in der Verordnung (EU) 2024/1351²³ – festgelegt ist, sowie unter uneingeschränkter Einhaltung des Völkerrechts und des Unionsrechts und auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte Fortschritte bei der Verwirklichung allgemeiner Ziele im Bereich des Migrationsmanagements verzeichnen.
- (9) Sollten neue Gegebenheiten dies erforderlich machen, so sollte dieser Beschluss – wie in der Verordnung (EU) 2024/1350 dargelegt – geändert werden, um neue Beiträge

²³ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj>).

oder Beiträge an neue Regionen oder Drittstaaten durch die Neuzuweisung vorhandener Beiträge vorzusehen, wobei die von den Mitgliedstaaten im Hochrangigen Ausschuss für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen auf freiwilliger Basis gemachten Angaben uneingeschränkt zu achten sind.

- (10) Um die Durchführung dieses Unionsplans zu unterstützen, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten die bestehenden beratenden strategischen und koordinierenden Gremien nutzen, u. a. die Ratsarbeitsgruppe „Externe Aspekte der Asyl- und Migrationspolitik“. Diese beratenden Gremien sollten die Erörterungen in den Sitzungen des Hochrangigen Ausschusses begleiten und einen Beitrag dazu leisten. Die Mitgliedstaaten sollten alle verfügbaren Foren zu nutzen, um die Bemühungen mit anderen internationalen strategischen Partnern, einschließlich der assoziierten Schengen-Länder, zu koordinieren, beispielsweise die Konferenzen zu Neuansiedlungsfragen und ergänzenden Einreisemöglichkeiten.
- (11) Um eine angemessene Überwachung der Durchführung dieses Beschlusses zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission und der Agentur – u. a. in den regelmäßigen Foren (z. B. dem Hochrangigen Ausschuss, der Expertengruppe für Neuansiedlung oder dem Netzwerk der Agentur für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen) – angemessene und zeitnahe Informationen und Daten zur Verfügung stellen, einschließlich der Zahl der im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgenommenen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der Art der Aufnahme (Neuansiedlung, Aufnahme aus humanitären Gründen, Aufnahme aus Dringlichkeitsgründen) sowie des Landes, aus dem die Aufnahme erfolgt ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Beitrag der Union zum globalen Neuansiedlungsbedarf (2026-2027)

- (1) Im Durchführungszeitraum (2026-2027) beläuft sich die Gesamtzahl der Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die im Rahmen des Unionsplans in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufzunehmen ist, auf bis zu 15 230 Personen.
- (2) Die Beteiligung der Mitgliedstaaten und ihre Beiträge zur Gesamtzahl der aufzunehmenden Personen sowie der Anteil der für eine Neuansiedlung, eine Aufnahme aus humanitären Gründen und eine Aufnahme aus Dringlichkeitsgründen vorgesehenen Personen, sind im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Angabe der Regionen, aus denen die Neuansiedlung und die Aufnahme aus humanitären Gründen erfolgen soll

Gemäß diesem Beschluss erfolgt die Aufnahme aus

- a) Ländern entlang der wichtigsten Migrationsrouten, die über die Mittelmeer- und Atlantikroute in die Union führen, um schutzbedürftigen Menschen in wichtigen Transitregionen sichere und legale Zugangswägen zu bieten, die Umsetzung eines Gesamttrouten-Konzepts zu unterstützen und einen Beitrag zu den Kapazitäten dieser Länder zu leisten, unter anderem durch Verbesserung der Aufnahmeverbedingungen und der Bedingungen für internationalen Schutz;

- b) Ländern des amerikanischen Kontinents mit besonderem Schwerpunkt auf Mittel- und Lateinamerika, insbesondere angesichts der soziokulturellen Bindungen, die die Integration der gemäß diesem Unionsplan aufgenommenen Personen in die Union fördern könnten;
- c) Ländern, mit denen die Union oder ihre Mitgliedstaaten einen Kooperationsdialog führen oder die Fortschritte bei der Verwirklichung allgemeinerer Ziele in den Bereichen Migrationsmanagement und internationaler Schutz verzeichnen.

Artikel 3

Überwachung und Datenerhebung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission und der Agentur angemessene und zeitnahe Informationen zur Verfügung, um die Umsetzung der im Unionsplan festgelegten freiwilligen Beiträge zu überwachen.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln mindestens folgende Informationen:
 - a) die Zahl der Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsplan im Bezugszeitraum aufgenommen wurden;
 - b) die Art der Aufnahme (Neuansiedlung, Aufnahme aus humanitären Gründen oder Aufnahme aus Dringlichkeitsgründen);
 - c) Angabe des Drittstaats, aus dem die Aufnahme erfolgte.
- (3) Die Kommission und die Agentur erheben unter Verwendung eines gemeinsamen Rahmens und gemeinsamer Indikatoren regelmäßig Daten und Informationen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am [zwanzigsten] Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin